

Stellungnahme des Bauamtes

Sitzung Stadtentwicklungsausschuss, öffentlich, am 30. November 2021

Anfrage DIE LINKE vom 23. November 2021:

Das Baugesetzbuch sieht an verschiedenen Stellen die Möglichkeit einer Enteignung vor. Diese ist unter anderem im §87 BauGB beschrieben.

Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung in Bielefeld, bei öffentlichem Interesse eine Enteignung durchzusetzen?

Antwort: Grundsätzlich darf nach Art. 14 GG nur durch oder aufgrund eines Gesetzes enteignet werden. Die (wesentlichen) Fälle, in denen aufgrund des BauGB (grundsätzlich) eine Enteignung möglich ist, sind in § 85 Abs. 1 Nr. 1 – 7 BauGB aufgezählt. Die hier geregelten Fälle betreffen ganz unterschiedliche Fallgestaltungen, die jeweils im Einzelfall geprüft werden müssen. Wollte man die Fälle des § 85 abstrakt beschreiben, würde das den Rahmen einer Anfrage sprengen.

Die Vorschrift des § 87 BauGB, die oben aufgeführt wird, stellt nur eine von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen für eine Enteignung in den Fällen des § 85 dar, nämlich dass das Wohl der Allgemeinheit die Enteignung erfordern muss und der Enteignungszweck nicht auf andere zumutbare Weise erreicht werden kann. § 87 bedeutet aber gerade nicht, dass zum Wohl der Allgemeinheit beliebig enteignet werden könnte. Das geht ggf. nur in den Fällen des § 85.

Gez. Herjürgen